

Resolution der Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer RLP

Verbesserung der Versorgung psychisch kranker Kinder, Jugendlicher und Erwachsener in Rheinland-Pfalz

Nach wie vor sind die Wartezeiten auf einen Therapieplatz in Rheinland Pfalz unzumutbar lang. Sie beträgt laut neuesten Zahlen der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) durchschnittlich 19,4 Wochen; auf dem Land muss je nach Region in RLP mit einer erheblich längeren Wartezeit gerechnet werden. Damit liegt die Wartezeit in RLP im gleichen Bereich wie die bundesweiten Wartezeiten (im Durchschnitt 20 Wochen). Psychische Erkrankungen im Erwachsenenalter sind die zweithäufigste Ursache für Krankschreibungen und Frühberentungen. Psychische Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter führen auch weiterhin zu großen Belastungen für die Betroffenen und ihre Familien.

Die Vertreterversammlung der LPK RLP fordert deshalb:

- eine Verbesserung der Bedarfsplanung:
Zwar können durch die Vorgaben der „neuen“ Psychotherapie-Richtlinie von vor einem Jahr (telefonische Erreichbarkeit und Psychotherapeutische Sprechstunde) PatientInnen schneller ein erstes Gespräch bekommen, aber dies bedeutet nicht, dass dann auch zeitnah ein Therapieplatz zur Verfügung steht. Durch die Vorgaben der telefonischen Erreichbarkeit und das Vorhalten von Sprechstundenterminen sind dringend benötigte Therapieplätze weggefallen. Auch die Vorgabe, dass die Terminservicestelle Termine zu probatorischen Sitzungen ab April vermitteln soll, wird an den unzumutbar langen Wartezeiten für die eigentliche Psychotherapie nichts ändern.
Um das Problem zu lösen bedarf es einer grundlegenden Reform der Bedarfsplanung, die u.a. Sozial- und Morbiditätsstrukturen, Pendlereffekte und den steigenden Bedarf an Psychotherapie abbildet. Ebenso müssen dabei regionale Gegebenheiten stärker berücksichtigt werden.
Besonderes Augenmerk sollte dabei die psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen sowie insbesondere auch die von älteren Menschen und chronisch Erkrankten finden.
- die Gewährleistung der Kostenerstattung durch die Krankenkassen bei Systemversagen gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 SGB V: Auch nach Einführung der neuen Leistungen im Rahmen der Psychotherapie-Richtlinie (verpflichtende Psychotherapeutische Sprechstunde seit 01.04.2018 und Akutbehandlung) besteht weiterhin der Anspruch auf eine Richtlinien-Psychotherapie. Kann die Kasse eine Richtlinien-Psychotherapie durch zugelassene PsychotherapeutInnen nicht sicherstellen, muss sie die Kosten für die Behandlung in einer Privatpraxis auch weiterhin übernehmen.
- dass die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit die Terminservicestellen vorübergehend Termine in Privatpraxen vermitteln können. Anstatt neue teure Strukturen im Krankenhausbereich erst zu erschaffen, können die schon vorhandenen Strukturen der Privatpraxen in Rheinland-Pfalz kurzfristig genutzt werden. Wenn die Notwendigkeit einer Richtlinien-therapie besteht, aber zeitnah kein freier Therapieplatz bei einem niedergelassenen Psychotherapeuten zur Verfügung steht, kann hier sehr kurzfristig Abhilfe für die Versicherten geschaffen werden.